

Kammer beigetreten und wird der Beschwerdeführer nunmehr dem Beschlusse gemäß zu beschneiden und werden ihm die Zeugnisse zurückzugeben sein.

(Nr. 640.) Petition mehrerer Rittergutsbesitzer und Begüterten von Bosern auf Delzschau und Gen., die Erbauung einer Eisenbahn von Chemnitz über Burgstädt, Lausitz nach Leipzig betreffend.

Präsident Haberkorn: An die zweite Deputation.

(Nr. 641.) Bericht der vierten Deputation der Zweiten Kammer über 31 Petitionen, resp. Beschwerden wegen Verweigerung der Gewährung einer Entschädigung für den Wegfall von Verbotungsrechten.

Präsident Haberkorn: Zum Druck und auf eine Tagesordnung.

(Nr. 642.) Herr Abg. Hoffmann bittet um Urlaub vom 1. Mai bis 30. Juni d. J.

Präsident Haberkorn: Das Directorium empfiehlt der Kammer, den erbetenen Urlaub zu ertheilen, jedoch den Stellvertreter einzuberufen. Beschließt dies die Kammer? — Beschlossen.

(Nr. 643.) Herr Abg. Mehnert überreicht eine Petition des landwirthschaftlichen Vereins zu Steinbach, den Hochwiltshaden betreffend.

Präsident Haberkorn: Als mit dem Jagdgesetzentwurfe im Zusammenhange stehend, an die erste Deputation.

(Nr. 644.) Herr Abg. Dr. Hamm bittet um Verlängerung seines Urlaubes, bis zum 17. d. M.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer dieses Gesuch genehmigen? — Gegen eine Stimme genehmigt.

(Nr. 645.) Herr Abg. Golle bittet ebenfalls um weiteren Urlaub vom 12. bis 16. d. M.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer auch diesen weiteren Urlaub ertheilen? — Ertheilt.

(Nr. 646.) Herr Abg. Steiger bittet um Urlaub vom 1. Mai bis 30. Juni d. J.

Präsident Haberkorn: Auch hier schlägt das Directorium der Kammer vor, den erbetenen Urlaub zu ertheilen, jedoch den Stellvertreter des Abgeordneten einzuberufen. Beschließt dies die Kammer? — Beschlossen.

(Nr. 647.) Herr Abg. Freiherr von Ferber bittet um Urlaub für den 12. d. M.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer diesen Urlaub ertheilen? — Ertheilt.

Dies waren die Gegenstände der heutigen Registrande.

(Hierauf erfolgt die eidliche Verpflichtung des an die Stelle des in die Erste Kammer berufenen Abg. von König in die Kammer tretenden Stellvertreters desselben, des Rittergutsbesizers Diehs auf Pomsen.)

Ehe wir zur Tagesordnung übergehen, ertheile ich dem Abg. von Kostitz-Paulsdorf das Wort.

Abg. von Kostitz-Paulsdorf: Unter 439 der Hauptregistrande ist der vierten Deputation die Petition der Revierförsterwitwe Rudorf in Dresden nebst fünf Gen. zur Berichterstattung überwiesen worden und zwar mit der Bitte:

„daß 1) sie so viel Pension erhalten, als ihre verstorbenen Gatten dienstlich gezwungen lange Jahre für sie versteuerten; 2) die bedeutenden Verluste, welche sie seit Jahren erlitten, ihnen ersetzt würden.“

Nun ist unterm 2. April d. J. aber ein königl. Decret an die Stände gelangt und zwar unter Nr. 42, den durch Anlegung von Beständen der Depositenhauptkasse gebildeten Fond und die Forst- und Jagddienerswitwen- und Waisenunterstützungskasse betreffend, und der zweiten Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden. Da nun die erstgedachte Petition und das Decret Nr. 42 einen und denselben Gegenstand betreffen, so beantragt die vierte Deputation zur Vermeidung von doppelter Berichterstattung die Abgabe der Petition der verwittweten Rudorf an die mit Berichterstattung des königl. Decrets beauftragte zweite Deputation.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer nach dem Vorschlage der vierten Deputation die fragliche Petition zur Berichterstattung der zweiten Deputation überweisen? — Ueberwiesen. — Abg. von Kostitz-Paulsdorf!

Abg. von Kostitz-Paulsdorf: Ferner ist der vierten Deputation unter Nr. 562 der Hauptregistrande das dringende Gesuch des Gasometerwärters Carl Heinrich Poppe's in Leipzig um Beistand und Schutz der Gerechtigkeit zur Berichterstattung überwiesen worden. Das augenscheinlich eigenhändig abgefaßte und sehr unverständliche Schriftstück hat eine Alimentationsklage zum Gegenstand, in welcher sich der Petent durch den von seiner Gegnerin angeblich geleisteten Falscheid beeinträchtigt glaubt. Neben ihrer Unverständlichkeit ermangelt aber auch noch die Eingabe der ausreichenden Bescheinigung der in derselben angeführten Thatsachen und es ist daher von der vierten Deputation diese Eingabe auf Grund §. 115 sub e der Landtagsordnung für unzulässig zu erklären und macht die Deputation der geehrten Kammer hiervon Anzeige. Da die Petition aber an beide Kammern gerichtet ist, so wird sie noch an die Erste Kammer abzugeben sein.

Präsident Haberkorn: Will es die Kammer bei dieser Anzeige der vierten Deputation bewenden lassen, jedoch die Petition an die Erste Kammer abgeben? — Genehmigt.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen und zwar zum Nachbericht der zweiten Deputation.